

Gemeindewahlbehörde der Stadtgemeinde Mautern an der Donau

Verwaltungsbezirk: Krems

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26. Jänner 2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1970 Stimmen abgegeben.		
25 Stimmen waren ungültig.		
Von den 1945 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
ÖVP – Wir für Mautern!	1087	14
Sozialdemokratische Partei Österreichs	276	...3
Bürgerliste Mautern anders	184	...2
Freiheitliche Partei Österreichs	219	...2
NEOS – Das neue Niederösterreich	179	...2

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt 23.

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
ÖVP	Heinrich Brustbauer
ÖVP	Gregor Mayer
ÖVP	Verena Spreitzer
SPÖ	Mathias Maissner
ÖVP	Manuela Lehmann
FPÖ	Anton Brustbauer
ÖVP	Martin Hofbauer
BL	Stephan Gruber
ÖVP	Christian Sühs
NEOS	Tanja Reiter
ÖVP	Renate Matous
SPÖ	Gerlinde Ecker
ÖVP	Oliver Mann
ÖVP	Claudia Koppel
FPÖ	Dietmar Berger
ÖVP	Thorsten Weigl
ÖVP	Bernadette Holzner
SPÖ	Manfred Kovac
BL	Gerlinde Szlezak
ÖVP	Annika Svejda
NEOS	Martin Krainz
ÖVP	Johann Haupt
ÖVP	Heidrun Achleitner

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Mautern an der Donau, am 26. Jänner 2025

Der Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde



(H. Brustbauer)

Angeschlagen am: 27. Jänner 2025

Abgenommen am: 11. Februar 2025